Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

5. Kurseinheit Vermögensdelikte

Przemek Stefanski

5. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-11

VD

Wiederholung

- Was versteht man unter einer „Bande“?
- Wie viele Bandenmitglieder müssen bei einem Bandendiebstahl bei der konkreten Tat mitwirken?
- Was ist der Unterschied zwischen §244 I Nr. 3 und §244 IV?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall:

A ist in das Büro des E eingebrochen, um zu stehlen. Als er gerade dabei ist, den Tresor zu öffnen, hört er verdächtige Geräusche (wie Schritte) im unteren Geschoss. Daraufhin geht A zum Schreibtisch des E, nimmt einen, einem Dolch nachgebildeten Brieföffner vom Tisch und legt diesen neben sich, um gegebenenfalls damit zuzustechen. Die Geräusche wiederholen sich nicht. A kann unbehelligt den Tresor öffnen und mit der Beute entkommen. Den Brieföffner lässt er liegen.

Strafbarkeit des A?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §§242 I, 244 I Nr. 1a, indem er das Geld aus dem Safe nahm und dabei einen Brieföffner festhielt?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   (+); A entnimmt fremdes Geld, indem er die Sachherrschaft eines anderen überwindet

   Qualifikation gem. §244 I Nr. 1a?

   Waffe (-), da es sich um einen Brieföffner handelt

   Gefährliches Werkzeug?

   (+), da „Waffenersatzfunktion“ vorliegt (zudem hat er auch Verwendungsabsicht; Streit entbehrlich)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§242 I, 244 I Nr. 1a strafbar

B. Gem. §§249, 250, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(-), da noch nicht unmittelbar angesetzt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

C. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

D. Gem. §§246 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch wegen formeller Subsidiarität zurück

E. Gem. §123 I, indem er in die Räumlichkeit ging?

(+), da er widerrechtlich in die Räume eindrang

(Aber: Strafantrag erforderlich, §123 II)

F. Endergebnis

A macht sich gem. §§242 I, 244 I Nr. 1a und §123 I in Tateinheit (§52 I) strafbar

Unterschlagung, §246

- Die Unterschlagung ist im Examen eher weniger relevant (sie wird am Ende kurz angeprüft, um zu zeigen, dass man sie gesehen hat)

- Die Unterschlagung ist formell subsidiär zu Delikten, die mit höherer Strafe bedroht sind

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §246

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Fremde bewegliche Sache
   b. Rechtswidrige Zueignung
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Zueignungsabsicht, welche nach außen hin erkennbar ist

Achtung! Qualifikation möglich, §246 II!

5. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

6

I. Tatbestand
1. Objektive
a. Frem
b. Rech
2. Subjektive
II. Rechtswidrig
III. Schuld

ngsabsicht, welche
ßen hin erkennbar

In der Klausur

A. §242 I (-)
B. §266 I (+)
C. §246 I (+)
D. §263 I (+)
E. §249 I (+)
F. §253 I (+)

Gängige TB im Examen, die §246 verdrängen

Achtung! Qualifikation möglich, §246 II!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Unterschlagung, §246

- Die Unterschlagung ist im Examen eher weniger relevant (sie wird am Ende kurz angeprüft, um zu zeigen, dass man sie gesehen hat)

- Die Unterschlagung ist formell subsidiär zu Delikten, die mit höherer Strafe bedroht sind

- Umstritten ist, ob eine Zweitzueignung tatbestandlich überhaupt möglich ist

- „Anvertraut“ iSd §246 II stellt ein besonderes persönliches Merkmal dar

5. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Raub, §249

§ 249 Raub. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Jeder körperlich wirkende Zwang, **um** geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden (von einiger Erheblichkeit)

Vis absoluta

Bsp.: Fesseln, Einschließen, Niederschlagen

Vis compulsiva

Bsp.: Entzug von Schlaf oder Nahrung

Inaussichtstellen einer Gefahr für Leib o. Leben, auf die der Täter vorgibt Einfluss zu haben

Achtung!

Zwischen Nötigungsmittel & Wegnahme bedarf es eines Zusammenhangs!

Gleiche Prüfung wie bei §242 I

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §249

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Fremde bewegliche Sache
   b. Wegnahme
   c. Qualifiziertes Nötigungsmittel
   d. Raubspezifischer Bezug (Finalität, h.M.)
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

   Siehe §242 I (Vorsatz, Zueignungsabsicht und Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung)

P: Handtaschenfälle
P: Vorhalten einer Waffe, was sich beim Opfer körperlich auswirkt

P:BGH 4 StR 27/95
P:BGH 1 StR 398/15

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Qualifikation in §250 I & II !

5. Kurseinheit
VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Abgrenzung Raub vs. Räuberische Erpressung

Gegenstand der nächsten Wochen!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 5: Der Landstreicher

Strafbarkeit des A

A. Gem. §§249 I, 250 I Nr. 1, II Nr. 1, 3, indem er G einen Schlag versetzte und anschließend das Auto nahm?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

i. Wegnahme fremder beweglicher Sache

(+), da der Schlüssel und das Auto fremde bewegliche Sachen darstellen; zudem bricht A den Gewahrsam des G gegen dessen Willen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Qualifiziertes Nötigungsmittel

(+), A schlägt G nieder und fesselt ihn anschließend (Gewalt)

iii. Raubspezifischer Bezug

P: Als A den G niederschlägt und fesselt, hat er noch nicht vor, das Auto zu stehlen

Ergo: Er tut dies nicht, **um** das Auto zu stehlen; zudem handelt es sich nicht um eine Dauergewalt, da Gewalthandlung abgeschlossen ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

iii. Raubspezifischer Bezug

<u>Aber</u>: Er geht wieder rein und nutzt die von ihm geschaffene Situation aus

<u>Idee</u>: Gewalt durch Unterlassen?

E.A.

Das ist nicht möglich, denn:
- Allgemeiner Sprachgebrauch: Gewalt spricht für aktives Tun
- Finalstruktur erfordert aktives Verhalten

H.M.

Das ist möglich, denn:
- Allg. Dogmatik: Begehung grds. durch Unterlassen möglich
- Hier: pflichtwidrig geschaffene Zwangslage

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

iii. Raubspezifischer Bezug

Aber: Er geht wieder rein und nutzt die von ihm geschaffene Situation aus

Idee: Gewalt durch unterlassen?

Die besseren Argumente sprechen für die h.M., da durch das Ausnutzen einer eigens geschaffenen Zwangslage eine erhöhte kriminelle Energie freigeschaltet wird

Ergo: Ein raubspezifischer Bezug liegt vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand
   a. Objektiver Tatbestand
      iv. Zwischenergebnis
      Der objektive Tatbestand ist erfüllt
   b. Subjektiver Tatbestand
      (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
   c. Zwischenergebnis
      Der Grundtatbestand ist erfüllt
2. Qualifikation
   §250 II Nr. 1 Var. 2 durch Flasche?
   (-); zu diesem Zeitpunkt kein Wegnahmeentschluss
   §250 II Nr. 1 Var. 2 durch Strick?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Qualifikation

§250 II Nr. 1 Var. 2 durch Flasche?

(-); zu diesem Zeitpunkt kein Wegnahmeentschluss

§250 II Nr. 1 Var. 2 durch Strick?

(-), da kein gefährliches Werkzeug

§250 II Nr. 3a?

(-); zu diesem Zeitpunkt kein Wegnahmeentschluss

§250 I Nr. 1b durch Strick?

(+), da hierdurch eine fortdauernde Zwangslage geschaffen wurde, um einen Widerstand zu verhindern oder zu überwinden

<u>Ergo</u>: Die Qualifikation ist erfüllt

Achtung! Abs. 2 ist lex specialis zu Abs. 1!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b strafbar

B. Gem. §123 I, indem er in die Hütte eindrang?

(+), da er widerrechtlich in die Hütte drang

(Aber: Strafantrag erforderlich, §123 II)

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch das Niederschlagen?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch das Niederschlagen?

(+), da mind. körperliche Misshandlung durch gefährliches Werkzeug

D. Gem. §239 I Var. 2, indem er G fesselte?

(+), da er eine beachtliche Zeit gefesselt und somit an seiner Fortbewegungsmöglichkeit gehindert war

E. Gem. §303 I, indem die Flasche kaputt ging?

(+), da die Flasche zerstört wurde

F. Endergebnis

A macht sich wegen schweren Raubes in Tateinheit (§52 I) mit Freiheitsberaubung strafbar (Letztere dauert fort)

Dies steht in Tatmehrheit (§53 I) zum Hausfriedensbruch sowie zur gefährlichen Körperverletzung, welche in Tateinheit mit der Sachbeschädigung begangen wurde

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs: Konkurrenzen

Es werden mehrere Tatbestände erfüllt. Was nun?

Durch eine Handlung?

Ja

Liegt Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion vor?

Ja

Übrige TB: §52

Ideal-konkurrenz

Durch mehrere Handlungen?

Ja

Sind einige TB davon mitbestrafte Vor- oder Nachtaten?

Ja

Übrige TB: §53

Real-konkurrenz

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Eine Handlung i.S.d. § 52

Handlung im natürlichen Sinne	Natürliche Handlungseinheit	Handlung im juristischen Sinne
Bsp.: A entschließt sich B zu schlagen und haut ihm einmal ins Gesicht	**Bsp**.: A entschließt sich B zu schlagen und haut ihm hintereinander viermal ins Gesicht	**Bsp**.: - Mehraktige Delikte - Dauerdelikte - Unterlassungsdelikte - Verklammerung

Wenn nichts davon vorliegt, handelt es sich um mehrere Handlungen, die nach §53 behandelt werden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs: Konkurrenzen

Gesetzeseinheit

- Spezialität
  - Spezialität liegt vor, wenn ein TB sämtliche Vss. eines anderen TB enthält zzgl. weiterer Voraussetzungen
- Subsidiarität
  - Formell
    - (+), wenn Gesetz dies anordnet
  - Materiell
    - (+), wenn ein TB bereits das Unrecht des anderen verwirklicht
- Konsumtion
  - Konsumtion liegt vor, wenn ein TB, welcher mit einem anderen TB „nichts zu tun hat“, diesen dennoch erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs: Konkurrenzen

Gesetzeseinheit

Spezialität

Voraussetzungen

Subsidiarität

tz dies

Konsumtion

(+), w
Unre
verwi

mit einem anderen TB „nichts zu tun hat“, diesen dennoch erfüllt.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs: Konkurrenzen

Gesetzeseinheit

Spezialität

Subsidiarität

Konsumtion

Formell

Materiell

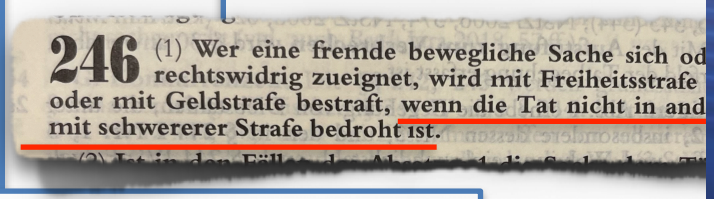
246 (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich od
rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe
oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in and
mit schwererer Strafe bedroht ist.

Spezialität liegt vor, wenn ein TB sämtliche Vss. eines anderen TB enthält zzgl. weiterer Voraussetzungen

vor,
cher
TB
at“,
diesen dennoch erfüllt.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs: Konkurrenzen

Achtung, Klarstellungsinteresse!

Trotz Verdrängung kann ein Delikt am Leben erhalten werden!

Spezialität	Konsumtion
(+), ve anor e	s das n eren
Spezialität liegt vo wenn ein TB sämtli e Vss. eines anderen TB enthält zzgl. weiterer Voraussetzungen	on mtion liegt vor, wenn ein TB, welcher mit einem anderen TB „nichts zu tun hat“, diesen dennoch erfüllt.

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!